

Hinweise zu Verpflichtungserklärungen

nach §§ 66, 67 und 68 des Aufenthaltsgesetzes zu Besuchs- und Geschäftsaufhalten sowie Visumsverlängerungen

Für den Aufenthalt im Bundesgebiet zu Besuchs- oder Geschäftszwecken benötigt der/die Einreisewillige in der Regel ein Visum. Das Visum wird grundsätzlich von der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland erteilt. Hierzu ist eine Verpflichtungserklärung erforderlich, in der die finanzielle Leistungsfähigkeit des Gastgebers/der Gastgeberin bescheinigt werden muss, **sofern die Gäste nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel verfügen**.

Auch bei einer im Einzelfall vorzunehmenden Visumsverlängerung ist grundsätzlich die Abgabe einer Verpflichtungserklärung notwendig. Da der/die Verpflichtungserklärende sich bereit erklärt, für alle Kosten aufzukommen, die für die/den Einreisewillige(n) während des Aufenthaltes im Bundesgebiet anfallen – einschließlich eventuell erforderlicher Abschiebungskosten –, hat die Ausländerbehörde eine Bonitätsprüfung durchzuführen, damit festgestellt werden kann, ob er/sie hierzu finanziell in der Lage ist.

Der/die Verpflichtungserklärende hat bei der Ausländerbehörde die Verpflichtungserklärung **eigenhändig** zu unterschreiben. Eine Unterschriftsleistung durch bevollmächtigte Dritte ist nicht zulässig. Sofern mehrere Verpflichtungserklärende auftreten, hat jeder sich Verpflichtende eine Verpflichtungserklärung abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Die Gebühr je Verpflichtungserklärung beträgt 25 Euro.

Das Original der Verpflichtungserklärung sowie eine selbst zu fertigende Kopie sind von dem/der Einreisewilligen im Rahmen des Visumsverfahrens bei der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen. Das Original wird zur Vorlage bei der Grenzkontrolle wieder ausgehändigt. Die Zweitschrift der Verpflichtungserklärung verbleibt bei der Ausländerbehörde.

Der Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz für die/den Einreisewillige(n) ist zwingend im Zuge der Visumsbeantragung der Auslandsvertretung vorzulegen. Reisekrankenversicherungen werden in Deutschland z.B. bei Automobil-Clubs, Reisebüros oder verschiedenen Krankenkassen angeboten, können aber auch im Ausland abgeschlossen werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis bietet zwei Verfahren zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit an:

A: **Einladung über** Einkommen **mittels Bonitätsprüfung oder**

B: **Einladung über** Sicherheitsleistung (**Hinterlegung einer Kaution**).



Um die finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft machen bzw. nachweisen zu können, sind vom Verpflichtungserklärenden der Ausländerbehörde folgende Unterlagen **jeweils im Original und in Kopie** vorzulegen:

- aktueller Nachweis über monatliches Brutto- und Nettoeinkommen (z.B. letzte Gehaltsabrechnung, Rentenbescheid, Kindergeld-, Pflegegeld-, Arbeitslosengeldzahlungen, Eigenheimzulage, Mieteinkünfte). Sofern der Einkommensnachweis Angaben zu Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld beinhaltet, ist zusätzlich ein Nachweis des Vormonats vorzulegen. Mieteinkünfte sind durch bestehende Mietverträge und einen aktuellen Kontoauszug zu dokumentieren.

Bei Personen, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, ist als Nachweis eine aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters (Vordrucke sind im Internet-Portal hinterlegt, liegen beim Servicebüro der Ausländerbehörde aus, bzw. können zugesandt werden) oder ein Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres einzureichen.

- Personalausweis oder Pass des/der Verpflichtungserklärenden.
- **Original-Erklärung** zur Bedarfsberechnung (siehe **Anlage 1**), **ausgefüllt und unterschrieben** (einschließlich der dort aufgeführten Unterlagen!).

Hinweis: Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.08.2008 (Az. 1 C 32.07) sind diese Unterlagen zur Prüfung der Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich.

zu B

Auf eine Bonitätsprüfung und die Einreichung der dafür erforderlichen Unterlagen kann verzichtet werden, falls stattdessen eine **Sicherheitsleistung** hinterlegt wird.

Die Sicherheitsleistung kann in Form

- einer Barzahlungseinlage,
- eines Sparbuches mit Pfändungsverfügung,
- einer Bankbürgschaft

erfolgen.

Hinsichtlich der Sicherheitsleistung ist pro Person und Tag ein Betrag von

- 30,00 Euro für Volljährige,
- 20,00 Euro für Kinder von 0 - 2 Jahre,
- 24,00 Euro für Kinder von 2 - 12 Jahre,
- 27,00 Euro für Kinder von 12 - 18 Jahre

zuzüglich eines entsprechenden Betrages für die Rückreise bzw. die gegebenenfalls erforderlich werdende Abschiebung anzurechnen. Für erwachsene Einreisewillige aus europäischen Ländern beträgt die Mindestsicherheitsleistung 1.250 Euro, aus außereuropäischen Ländern beträgt die Mindestsicherheitsleistung 2.500 Euro.

Das **Sparbuch** muss mit einem Sperrvermerk „Zu Gunsten der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises“ und einer **Pfändungsverfügung** versehen sein und ist beim Servicebüro der Ausländerbehörde zu hinterlegen. Die **Bankbürgschaft** muss unbefristet sein.

Bei dieser Verfahrensweise ist nach der Einreise des Besuchers/der Besucherin die Vorsprache unter Vorlage seines/ihrer Passes notwendig, damit zum Nachweis der fristgerechten Ausreise eine **Grenzübertrittsbescheinigung** ausgestellt werden kann.

1. **Ausreise direkt in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):**

Sofern die Ausreise aus Deutschland direkt in einen nicht zu den Schengen-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn) gehörenden Drittstaat erfolgt, d. h. ohne Durchreise / Zwischenhalt in einem anderen Schengen-Staat, ist die Grenzübertrittsbescheinigung an einer deutschen Grenzübergangsstelle abzugeben.

2. **Ausreise über einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):**

Bei Ausreise über einen anderen Schengen-Staat ist die Ausreise hingegen durch persönliche Abgabe der Bescheinigung bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten nachzuweisen; eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, als zwischen den Schengen-Staaten grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr bestehen und faktisch eine Wiedereinreise nach Deutschland möglich ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Ausreise über einen anderen Schengen-Staat für die Erfüllung der dortigen einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen selbst verantwortlich sind. **Weder die Verpflichtung zur Ausreise noch die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung vermitteln Ihnen ein Recht zur Einreise oder zum Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat.** Dies gilt insbesondere auch für Transitaufenthalte im Zusammenhang mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

3. Ausreise in einen anderen Schengen-Staat, in welchem Ihnen der Aufenthalt – unabhängig von einem Visum – erlaubt ist:

Soweit im Ausnahmefall ein Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat besteht, kann die Grenzübertrittsbescheinigung der dortigen deutschen Auslandsvertretung vorgelegt werden.

Nach Erhalt der Grenzübertrittsbescheinigung wird die Ausländerbehörde das Sparbuch an den/die Verpflichtungserklärende(n) wieder aushändigen und eine Bescheinigung über die Freigabe der Sicherheitsleistung zur Vorlage bei der Bank ausstellen. Zu beachten ist, dass die Aushändigung des Sparbuches und der Bescheinigung über die Freigabe der Sicherheitsleistung erst nach ordnungsgemäßer und nachgewiesener Ausreise des Besuchers/der Besucherin erfolgen können. Für die Grenzübertrittsbescheinigung sowie die Freigabebescheinigung sind Gebühren von jeweils 10 Euro zu entrichten. Die vorstehenden Ausführungen gelten für eine Bankbürgschaft entsprechend.

Die erhobene Bareinzahlungseinlage wird ebenfalls nach ordnungsgemäßer und nachgewiesener Ausreise auf das anzugebende Konto zurück überwiesen.

Die Personalien der Besucherin / des Besuchers sind in **Anlage 2** anzugeben.

Liste der Staaten, bei deren Angehörigkeit keine Verpflichtungserklärung benötigt wird, alle anderen benötigen eine Verpflichtungserklärung

Andorra	Griechenland	Nicaragua	Ungarn
Argentinien	Guatemala	Niederlande einschließlich Niederländische Antillen	Uruguay
Australien sowie Kokosinseln, Norfolk- inseln, Weihnachtsinsel	Honduras	Norwegen	Venezuela
Belgien	Irland	Österreich	Vereinigte Staaten von Amerika einschließlich Amerikanische Jung- ferninseln, Amerika- nisch-Samoa, Guam, Puerto Rico
Brasilien	Island	Panama	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Kana- linseln, Insel Man und Bermuda
Brunei	Israel	Paraguay	Zypern
Bulgarien	Italien	Polen	
Chile	Japan	Portugal einschließlich Macau	
Costa Rica	Kanada	Rumänien	
Dänemark	Korea (Republik Korea)	San Marino	
El Salvador	Kroatien	Schweden	
Estland	Lettland	Schweiz und Liechtenstein	
Finnland	Litauen	Singapur	
Frankreich einschließlich Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martini- que, Neukaledonien, Reunion, St.Pierre und Miquelon	Luxemburg	Slowakische Republik	
	Malaysia	Slowenien	
	Malta	Spanien einschließlich Spanische Hoheitsge- biete in Nordafrika (mit Ceuta, Melilla)	
	Mexiko	Tschechische Republik	
	Monaco		
	Neuseeland einschließ- lich Cookinseln, Niue, Tokelau		